



## Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 19.08.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 7598

### **Postulat Luzia Genhart Feigenwinter und Bettina Kast, SP; Geschäfte prüfen auf behindertengerechtes, familien- und seniorenfreundliches Bauen; Behandlung**

**TNR 9**

**Zuständig für das Geschäft:** Manfred Waibel; Gemeindepräsident

**Ansprechpartner Verwaltung:** Olivier Gerig; Gemeindegeschreiber

#### **Bericht**

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 08.04.2021 wurde das Postulat Luzia Genhart Feigenwinter und Bettina Kast, SP; «Geschäfte prüfen auf behindertengerechtes, familien- und seniorenfreundliches Bauen» mit dem folgenden Wortlaut eingereicht:

Münchenbuchsee, 8. April 2021

### **Postulat «Geschäfte prüfen auf behindertengerechtes, familien- und seniorenfreundliches Bauen»**

#### **Antrag**

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie und ob bei den Geschäften zuhanden des Grossen Gemeinderats eine neue Rubrik «Barrierefreiheit» analog zur Rubrik «Finanzielles» eingefügt werden kann.

In der Rubrik «Barrierefreiheit» wird wiedergegeben, ob bei jedem Geschäft alle Vorgaben und Möglichkeiten für eine Verbesserung für behindertengerechtes, familien- und seniorenfreundliches Bauen angeschaut und miteinbezogen worden und welche daraus resultierenden Massnahmen beschlossen worden sind. Dies soll beim «Bericht und Antrag» nach dem Bericht «Finanzielles» in einer kurzen Stellungnahme angebracht werden.

#### **Begründung**

Nach wie vor bestehen etliche bauliche Hindernisse in unserer Gemeinde wie beispielsweise bei den Bushaltestellen oder bei den Fussgängerübergängen. Buchserinnen und Buchsern, die mit dem Rollstuhl, Kinderwagen oder Rollator unterwegs sind, wird dadurch der Alltag erschwert. Zudem verlangt auch das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 seit bald 20 Jahren die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Im Leitbild der Gemeinde Münchenbuchsee wird sowohl «eine hohe Lebens- und Wohnqualität» als auch «eine gute Durchmischung und Integration aller Alters- und Bevölkerungsgruppen» angestrebt. Mit der neuen Rubrik «Barrierefreiheit» soll gezeigt werden, dass auch der Wille da ist, diesen Leitbild-Zielen nachzuleben.

## Stellungnahme des Gemeinderats

Das Einfügen einer neuen Rubrik in die «Bericht/Antrag-Vorlage» des Grossen Gemeinderats ist administrativ betrachtet keine grosse Sache. So kann analog der Rubrik «Finanzielles» ein neuer Abschnitt im folgenden Sinne eingefügt werden:

### Barrierefreiheit

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen, welche die Barrierefreiheit betreffen.

Der konkrete Bedarf nach so einem neuen Abschnitt resp. dessen Mehrwert ist jedoch zu hinterfragen, da dieser in den meisten Fällen wie oben mit «Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen, welche die Barrierefreiheit betreffen.» ausgefüllt werden würde. 2020 wäre dieser Abschnitt, grosszügig ausgelegt, bei ca. 3 von 77 Geschäften (also knapp 4%) mit einem weitergehenden Text versehen worden. Respektive bei 96% der Geschäfte stünde der Standarttext.

Der Gemeinderat ist aber in dieser Hinsicht nicht untätig. Wenn es sich zum Beispiel tiefbauseitig nicht lediglich um Belags- oder Werkleitungssanierungen handelt, werden die Anliegen bezüglich des behindertengerechten Bauens bereits seit einigen Jahren in die Projekte bei den Gesamtsanierungen miteinbezogen. So wurden zum Beispiel bei den Sanierungsprojekten in der Fellenbergstrasse, Paul Klee-Strasse und dem Grundweg die dort vorhandenen Randsteine auf der ganzen Länge mit Doppelbundsteinen ersetzt, damit die Strassen überall von den Rollatoren, Rollstühlen und Kinderwagen gequert werden können. Auch bei künftigen Gesamtsanierungsprojekten (wie zum Beispiel die anstehende Sanierung in der Allmend) werden die Strassen in den Quartieren sukzessiv behindertengerecht umgestaltet.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei den Baueingaben beim Regierungsstatthalteramt jeweils das Formular «Hindernisfreies Bauen» eingereicht werden muss. Damit wird die «procap» (Fachstelle für hindernisfreies Bauen) automatisch in das Bewilligungsverfahren miteinbezogen. Eine diesbezügliche Erwähnung im Bericht in einem separaten Abschnitt erübrigt sich, resp. bringt keinen erkennbaren Mehrwert.

Hochbauseitig ist ergänzend anzufügen, dass wenn immer möglich zusätzlich die Behindertengerechtigkeit berücksichtigt wird, für Bauten welche kein Baugesuch auslösen. Dies beispielsweise bei der Bushaltestelle Schönegg. Zudem kommt bei Bushaltestellen eine vom Kanton zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Bauprojekten in Zusammenhang mit dem Behindertengesetz zum Einsatz.

Fazit: Der Gemeinderat hält sich nicht nur an die gesetzlichen Grundlagen, sondern geht darüber hinaus. Dies dient den Betroffenen mit Sicherheit mehr, als das Einfügen einer neuen Rubrik in dem Bericht zuhanden des GGR. Der Gemeinderat sieht davon ab, diese Rubrik neu aufzunehmen und erachtet mit der vorliegenden Stellungnahme den Prüfauftrag als erledigt. Das Postulat kann somit erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben werden.

### Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### Weitere Kommissionen

--

### Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	Art. 25
Finanzkompetenz	---	---
Verfahren	GO GGR	Art. 27

## **Antrag**

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

## **Eintretensdebatte**

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## **Eintreten**

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## **Detailberatung**

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

## **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## **Eröffnung**

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register «Parlament»)
2. Präsidialabteilung, GS (zum Vollzug)

## **Beilagen**

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 27. September 2021, in Kraft.